

## **WO-01** Wahlverfahren für die Wahl zur Antragskommission

Antragsteller\*in: Bundesvorstand  
Beschlussdatum: 17.10.2016  
Tagesordnungspunkt: T Tagesordnung und Formalia

- 1 1. Die Wahlen zur Antragskommission sind geheim.
- 2 2. Die Mitglieder der Antragskommission nach § 12 Abs. 7 der Satzung werden im  
3 Blockwahlverfahren gewählt.
- 4 3. Es werden drei Frauenplätze und zwei offene Plätze gewählt
- 5 4. Soweit die Anzahl der Bewerberinnen der Anzahl der Frauenplätze entspricht, werden  
6 Frauen und offene Plätze in einem Wahlgang gewählt.
- 7 5. Alle Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich jeweils 3 Minuten vor.
- 8 6. Danach beginnt der Wahlgang. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele  
9 Stimmen, wie in diesem Wahlgang Antragskommissionsmitglieder zu wählen sind.
- 10 7. Gewählt ist jeweils im ersten und zweiten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der  
11 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Für den nächsten Wahlgang scheidet alle  
12 aus, die weniger als 10 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Ab dem dritten  
13 Wahlgang reicht die relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent  
14 der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Erreichen mehr KandidatInnen in  
15 einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die  
16 Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen gewählt.
- 17 8. Der Politische Bundesgeschäftsführer, ein Mitglied des Parteirats und ein weiteres  
18 Mitglied des Bundesvorstands sind nach der Satzung § 12 Abs. 7 ebenfalls Mitglieder  
19 der Antragskommission. Für die Antragskommission gilt insgesamt die Mindestquotierung;  
20 die weiteren in die Antragskommission entsendenden Gremien Bundesvorstand und  
21 Parteirat müssen bei ihrer Delegation die Mindestquotierung der Antragskommission  
22 beachten.